

107. Wer ist zur Stellung des Strafantrages nach §. 370 Abs. 2 St.G.B.'s berechtigt, wenn die unter Abs. 1 Ziff. 5 fallende Entwendung an einem Gegenstande begangen ist, welcher sich in einem Eisenbahnzuge behufs Beförderung befindet?

Welches von mehreren Betriebsämtern einer preussischen Eisenbahnverwaltung ist in einem solchen Falle zur Vertretung des verletzten Eisenbahnfiskus berechtigt?

Ist es für die Berechtigung zum Strafantrage von Bedeutung, wenn die Entwendung durch einen Eisenbahnbetriebsbeamten verübt ist, und wenn dieser einem einzelnen der verschiedenen Betriebsämter speziell untersteht?

St.G.B. §. 65.

I. Straffenat. Ur. v. 23. September 1889 g. R. Rep. 1634/89.

I. Landgericht Duisburg.

Zur Beförderung nach Lünen hatte die Weinhandlung D. E. in Köln einen Korb mit 50 Flaschen Wein der Staatsbahn Köln rechtsrheinisch übergeben. Dieser Korb wurde bei Entladung des betreffenden Wagens des Güterzuges Nr. 1205 vom 23.—24. Juni 1888 erbrochen und zweier Flaschen beraubt von der Güterexpedition Dortmund vorgefunden, und es wurden dieserhalb Ermittlungen seitens des Eisenbahnbetriebsamtes Köln an der Aufgabestation Deuz, sowie seitens des Betriebsamtes Dortmund an der Station Dortmund eingeleitet, durch welche Verdacht gegen Eisenbahnbetriebsbeamte erregt wurde. Die in Köln, Dortmund und Oberhausen (Betriebsamt Düsseldorf) vorgenommenen Verhandlungen flossen in der Hand des Betriebsamtes Dortmund zusammen und wurden von diesem an das zu Düsseldorf „zur weiteren Bearbeitung übersendet, da nach Lage derselben der, resp. die Diebe der dortigen Behörde unterstellt sind und deshalb am wirksamsten von derselben vorgegangen werden könne“. Das Betriebsamt Düsseldorf gab die Verhandlungen an den Staatsanwalt in Duisburg mit der Anheimgabe, eventuell strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen, ab und ersuchte diesen, um nicht die spätere gerichtliche Untersuchung zu erschweren, wegen der erforderlichen weiteren Feststellungen direkt das weitere veranlassen zu wollen. Der Staatsanwalt veranlaßte die Voruntersuchung gegen den zu Oberhausen

stationierten und dem Betriebsamte Düsseldorf unterstellten Bremser R. wegen in der Nacht vom 23. zum 24. Juni auf der Eisenbahnstrecke Deutz-Dortmund durch Wegnahme von Gegenständen der Beförderung durch Zerstörung der Verwahrungsmittel verübten schweren Diebstahles. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnete als Thatort die Eisenbahn zwischen Mengede und Dortmund, und dem entsprechend erkannte das Urteil den Angeklagten schuldig, indem es die That als eine Entwendung von Genußmitteln nach §. 370 Ziff. 5 St.G.B.'s auffaßte und den erforderlichen Strafantrag als von dem Eisenbahnbetriebsamte Düsseldorf gestellt ansah.

Die Revision bestreitet das Vorhandensein eines gültigen Strafantrages, weil die Entwendung auf der Eisenbahnstrecke zwischen Mengede und Dortmund geschehen, diese Strecke zu dem Geschäftsbezirke des Betriebsamtes Dortmund gehöre und daher dieses Betriebsamt allein berechtigt gewesen sei, für den Staat den Strafantrag zu stellen.

Die Revision wurde verworfen.

#### Gründe:

Die Revision ist nicht gegründet.

Dieselbe bestreitet nicht, daß der Strafantrag zur Verfolgung einer Entwendung von Sachen, deren Transport von einer Eisenbahn übernommen ist, von deren Verwaltung gestellt werden kann; es entspricht diese Annahme des angefochtenen Urtheiles dem Inhalte des §. 65 St.G.B.'s, wonach der zum Strafantrage Berechtigte der Verletzte ist, weil durch die rechtswidrige Zueignung fremder Sachen nicht allein deren Eigentümer verletzt wird, sondern auch anderweite rechtliche Interessen verletzt werden können, und der darauf beruhenden Rechtssprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Urth. vom 1. Juli 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 347;

und daß ein solches Interesse insbesondere für den durch den Frachtvertrag zur Innehabung eines Transportgutes Berechtigten und dem Verfrachter für dessen Abhandenkommen, insbesondere durch seine Leute (§§. 395. 400. 429 H.G.B.'s, §§. 62. 63 III. des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874) ersatzverhafteten Frachtführer besteht, hat bereits ausdrückliche Anerkennung gefunden in einem Urtheile vom 11. November 1886.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 703.

Auch bemängelt die Revision nicht, daß in der vom Eisenbahnbetriebsamte Düsseldorf am 14. Juli 1888 ergangenen Requisition des Staatsanwaltes ein Strafantrag gefunden worden ist. Es kann zugegeben werden, daß die genannte Dienststelle sich zur Zeit der Requisition, wo der vom Urteile festgestellte, das Erfordernis eines Strafantrages begründende Charakter der Strafthat noch völlig im Dunkeln lag, der ihr aus §. 61 St.G.B.'s zustehenden Berechtigung zum Strafantrage nicht bewußt war, aber die Requisition enthält den unverkennbaren Willensausdruck der strafgerichtlichen Verfolgung des angezeigten Diebstahles, und das genügt, vorbehaltlich der zulässigen Zurücknahme (§. 370 a. E.), zur Behandlung derselben als Strafantrag auch unter der gewählten Fassung des Anheimgebens eventueller Verfolgung.

Es ist also allein die von der Revision speziell bekämpfte Frage zu prüfen, ob die durch die Wegnahme aus ihrem Transportgewahrsam verletzte Eisenbahnverwaltung des Direktionsbezirktes Köln (rechtsrheinisch) bei Stellung des Strafantrages durch das Betriebsamt zu Düsseldorf oder, wie die Revision will, das zu Dortmund vertreten werde.

Diese Frage ist aus den organisatorischen Bestimmungen über die preussische Staatsbahnverwaltung zu entscheiden, welche in dem Erlasse vom 24. November 1879 (Eisenbahnverordnungsbl. von 1880 Nr. 6) genehmigt sind. Danach fällt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebsverwaltung, soweit sie nicht besonders der Direktion vorbehalten sind (§. 14), den Betriebsämtern in Vertretung des Staates zu; zu diesen Geschäften gehört nach §. 16 insbesondere die Vornahme von Rechtshandlungen und die Führung von Prozessen. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reichsgericht die Betriebsämter sowohl für legitimiert bei Civilprozessen wegen Unfallsentfädigung,

Urt. vom 28. Oktober 1881, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 427,

als zur Stellung des Strafantrages,

Urt. a. a. O. vom 11. November 1886,

für berechtigt, ja, weil dieselben innerhalb ihres Geschäftsbezirktes die zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der Verwaltung,

welcher sie angehören, selbständig erledigen, mit Ausschluß der Direktionen allein legitimiert erklärt.

Vgl. Urf. vom 17. Oktober 1882, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 403.

Nun ist es richtig, daß die Geschäfte der verschiedenen Betriebsämter eines Eisenbahndirektionsbezirkes räumlich nach den Bahnstrecken verteilt sind, und daß nach der im Eisenbahnverordnungsblatte von 1883 Nr. 6 veröffentlichten Übersicht der vom 1. April 1883 an festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahnverwaltung S. 52 die Strecke Herne-Castrop-(Mengede)-Dortmund zum Geschäftsbezirke des Betriebsamtes Dortmund gehört. Danach ist der Revision recht zu geben, daß im allgemeinen und zunächst für den Strafantrag wegen der zwischen Mengede und Dortmund verübten Frachtgutentwendung das Betriebsamt Dortmund zuständig erscheint. Allein die Zuständigkeit der einzelnen Betriebsämter ist nicht nur lokal geregelt; es giebt auch eine personelle, insofern ihnen die einzelnen, auf der gesamten Bahnstrecke funktionierenden Beamten als vorgelegter Behörde unterstellt sind, je nachdem ihnen der eine oder andere innerhalb des Betriebsamtsbezirkes gelegene Stationsort angewiesen ist. Daher heißt es in der Geschäftsordnung für die Eisenbahnbetriebsämter vom 4. Februar 1880 (Eisenbahnbl. S. 103) im §. 6, Verhältnis zu den übrigen Dienststellen und Beamten, Abs. 1: Die Befugnis zur Ausübung der Disziplinarstrafgewalt beschränkt sich auf ihren Geschäftsbezirk bezw. auf die zu demselben gehörigen Beamten. Das kann nur so verstanden werden und hat dann seinen guten Grund, daß jedes Betriebsamt bezüglich disziplinarischer Bestrafung von Beamten wegen innerhalb seiner Bahnstrecke vorgekommener Verfehlungen nur insoweit vorzugehen hat, als der Beamte ihm speziell subordiniert ist. Dem entsprechend wird man es an sich für durchaus sachentsprechend halten, daß auch der Strafantrag zur gerichtlichen Verfolgung, wenn eine Entwendung nicht von einem Dritten, sondern von einem beim Transporte Bediensteten verübt ist, ausnahmsweise nicht ausschließlich von demjenigen Betriebsamte, in dessen lokalem Bezirk er sie begangen, sondern auch von dem als vorgelegte Dienststelle bei seiner Bestrafung und folgeweise bei der Entscheidung über die Erhebung oder Nichterhebung des dazu erforderlichen Strafantrages wesentlich interessierten Betriebsamte ausgehen könne. Dies

ist vorliegend die Sachlage. Der Angeklagte untersteht dienstlich dem Betriebsamte Düsseldorf, welchem das zu Dortmund, in dessen Bezirk die Entwendung geschehen, das aber dieserhalb ein weiteres Interesse, als das auch von ersterem im allgemeinen vertretene des verletzten Staates in seinen fiskalischen Beziehungen, nicht hat, die Sache zugewiesen hat. Da eine ausdrückliche Bestimmung des Organisationsreglements dem nicht widerspricht und das Verfahren der Eisenbahnverwaltung sich als das nach der Natur der Sache und den Regeln des Staatsdienstrechtes angemessene erweist, so muß die Annahme des Urtheiles gebilligt werden, daß zu dem Strafantrage, für dessen Stellung die Person des Thäters von wesentlicher Bedeutung ist, im Falle der Bezüchtigung eines Eisenbahnbeamten das diesem speziell vorgesezte unter den Betriebsämtern der betreffenden Verwaltung für berechtigt zu gelten habe.

Vgl. auch die Urth. in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 389 und Bd. 2 S. 148, 149.